

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung in der Stadt Neustrelitz**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29, ber. in GVOBl. S. 890), und der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06. 1993 (GVOBl. S. 522 / GS M-V Gl. Nr. 6140; ber. am 04.11.1993, GVOBl. S. 916) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, (GVOBl. S.42 / GS M-V Gl. Nr. 90-1) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 06.11.1997 die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neustrelitz, zuletzt geändert mit Beschluss vom 17.12.2015, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Reinigungspflicht**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile werden in die Reinigungspflicht einbezogen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Anlage 2 beigefügten Straßenübersicht aufgeführt sind.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

#### **§ 2**

##### **Inhalt der Reinigungspflicht**

Die Reinigung beinhaltet die Säuberung (Entfernung von Fremdkörpern, dass heißt, der nicht zu den zu reinigenden Flächen gehörenden Gegenständen) und den Winterdienst (Schnee- und Glättebeseitigung).

#### **§ 3**

##### **Zu reinigende Flächen**

- (1) Von der Reinigungspflicht (Säuberung und Winterdienst) werden folgende Flächen erfasst:
  - a) die Gehwege,
  - b) die Radwege,
  - c) die Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche
  - d) die Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten,
  - e) die Fahrbahnen,
  - f) die Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind,
  - g) die Parkflächen, die Bestandteile der Straßenfläche sind.

- (2) Selbständige Radwege sind vom Winterdienst ausgenommen.
- (3) Zu den Gehwegen gehören auch Treppenwege und Verbindungswege (fußläufige Zuwegungen zwischen zwei öffentlichen Straßen) sowie der markierte Teil eines Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch solche, die zugleich als Radweg ausgewiesen sind.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen richten sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Bei der Säuberung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - 1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Zum Streuen dürfen grundsätzlich nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Mit Salz oder anderen auftauenden Mitteln darf grundsätzlich nicht gestreut werden. Dem Streusand darf nur ein Anteil von 5% Salz zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit beigemischt werden. Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden Mitteln ist ausnahmsweise erlaubt, soweit mit dem Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zur Gefahrenbeseitigung zu erzielen ist. Dies gilt insbesondere in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), und an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
  - 2. Nr.1 gilt auch an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  - 3. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - 4. Schnee auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist dabei die Gehwegfläche zu schonen.
  - 5. Glätte auf Gehwegen ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### Reinigungspflichtiger

Reinigungspflichtig ist die Stadt Neustrelitz, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 dieser Satzung übertragen wird.

## § 6

### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
1. In der Reinigungsklasse 1:  
Gehwege;
  2. in der Reinigungsklasse 2:
    - a) Gehwege,
    - b) Radwege,
    - c) Baumscheiben, Pflanzinseln, Trenn-, Rand- Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;
  3. in der Reinigungsklasse 3 und den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr.2 genannten Straßenteilen die Säuberung der Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.  
Bei Stichstraßen und Sackgassen auch mit Wendeanlage (z.B. Wendehammer) ist die angrenzende Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht, zu reinigen.  
Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird nicht übertragen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
  4. den zur Nutzung dinglich Berechtigten.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Neustrelitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.

Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach diesem Paragraphen Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (7) Bei Stichstraßen und Sackgassen auch mit Wendeanlage (z.B. Wendehammer) wird die Reinigungspflicht nach Absatz 1 auch auf die Eigentümer der an der Kopfseite anliegenden Grundstücke übertragen. Beim Überlappen von zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Es gilt der bürgerlich - rechtliche Grundstücksbegriff.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden darf. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

## **§ 8**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Neustrelitz erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 6 dieser Satzung übertragen ist.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung benutzt.

Wer am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer eingetragen oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Dies gilt entsprechend für den Wechsel des zur Nutzung dinglich Berechtigten. Ein Rechtsübergang ist der Stadt durch den bisherigen Gebührenschuldner bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Änderung erfolgt, anzuzeigen. Anstelle des bisherigen Gebührenschuldners kann die Anzeige auch durch den neuen Gebührenschuldner erfolgen.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenschuldner die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft beginnt mit dem 01. Januar, der dem Rechtsübergang folgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Rechtsübergang der Stadt angezeigt wird.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des §286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl.DDR I S.465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Straßenreinigung sind:
  1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
  2. die im Verzeichnis der Anlage 1 angegebenen Reinigungsklassen
- (2) Bezüglich der Ermittlung der Straßenfrontlänge bei Vorderliegergrundstücken und Hinterliegergrundstücken wird auf die Regelungen in § 14 verwiesen.

## **§ 11**

### **Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- |                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| a) in der Reinigungsklasse 1 | 1,35 €/ m/ Jahr |
| b) in der Reinigungsklasse 2 | 1,06 €/ m/ Jahr |

## **§ 12**

### **Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Falls die städtische Reinigung länger als einen Monat auf der gesamten Straßenlänge nicht durchgeführt wird, so wird die Gebührenpflicht für die jeweils betroffenen Gebührenschuldner unterbrochen. Die Gebührenpflicht wird nicht unterbrochen, wenn eine Reinigung von Teilflächen einer Straße durch vorübergehende Hindernisse (z.B. parkende Fahrzeuge, Container etc.) unterbleibt.
- (6) Der Zeitpunkt der Unterbrechung der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei wird die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats unterbrochen, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingestellt wird. Die Gebührenpflicht lebt nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigung wieder aufgenommen wird, wieder auf.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Neustrelitz und wird dem Gebührenschuldner durch einen Bescheid bekanntgegeben. Die Gebührenveranlagung kann auch mit anderen Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Jahresgebühr ist am 15.08. des betreffenden Jahres fällig. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

### **§ 14**

#### **Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke (Vorderliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) erhoben. Für die nur teilweise anliegenden Grundstücke (Teilhinterliegergrundstücke) gelten die Regelungen im Absatz 4.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist für Vorderliegergrundstücke die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

- (3) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. Für Hinterliegergrundstücke wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Auf Absatz 5 wird verwiesen.
- (4) Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterliegergrundstück), so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Auf Absatz 5 wird verwiesen.
- (5) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.
- (6) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Breite der Zuwegung zum Straßengrundstück Bestandteil der Straßenfront. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.
- (7) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne dieser Satzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Länge der Grundstücksgrenze die der Straße zugewandt ist.

## **§ 15**

### **Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekanntgegeben.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 3 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gem. § 4 und § 6 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs.1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Meckenburg-Vorpommern ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs.2 Straßen- und Wegegesetz Meckenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.250,00 € geahndet werden.

## **§ 17**

### **Anlagen**

Das Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage 1) und die Straßenübersicht (Anlage 2) sind Teil dieser Satzung.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 29.09.1993 außer Kraft.

Neustrelitz, 10.12.1997

Stadt Neustrelitz

Bürgermeister



## **Anlage 1**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neustrelitz**

#### **Verzeichnis der Reinigungsklassen**

Art und Umfang der Reinigung bestimmen sich wie folgt:

##### **Reinigungsklasse 1**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in §6 Abs.1 Nr.1 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von §4 Abs.2 bis 3 der Satzung.
- Einmal wöchentliche Säuberung der übrigen Flächen durch die Stadt unter Beachtung von §4 Abs.2 bis 3 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.1 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Winterdienst auf den übrigen Flächen durch die Stadt.

##### **Reinigungsklasse 2**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in §6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von §4 Abs.2 bis 3 der Satzung.
- Einmal wöchentliche Säuberung der Fahrbahn durch die Stadt unter Beachtung von §4 Abs.2 bis 3 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt.

##### **Reinigungsklasse 3**

- Einmal wöchentliche Säuberung der in §6 Abs.1 Nr.2 und Nr.3 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von §4 Abs.2 bis 3 der Satzung.
- Winterdienst auf den in § 6 Abs.1 Nr.2 der Satzung genannten Flächen unter Beachtung von § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.

## Anlage 2

### zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Neustrelitz

#### Straßenverzeichnis

##### Reinigungsklasse 1:

Markt

##### Reinigungsklasse 2:

Adolf-Friedrich-Straße (von Louisenstraße bis Haus Nr. 22)  
Am Bahndamm  
Am Bahnhof  
Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB)  
Am Heizkraftwerk  
Am Tiergarten (außer Haus Nr. 16 bis Sporthalle)  
An der Promenade  
Augustastraße  
Bachstraße (von Schulstraße bis Haus Nr. 3)  
Bahnhofstraße  
Bertolt-Brecht-Straße (von Ernst-Moritz-Arndt-Straße bis Karbe-Wagner-Straße)  
Bertolt-Brecht-Straße (von Karbe-Wagner-Straße bis Riefstahlstraße)  
Bruchstraße  
Bürgerhorststraße  
Bürgerseeweg (von Useriner Straße bis Rudolf-Virchow-Weg und von Wesenberger  
Chaussee bis Am Kamp)  
Carl-Meier-Straße  
Carlstraße (von Fr.-Wilhelm-Straße bis Chr.-D.-Rauch-Platz)  
Christian-Daniel-Rauch-Platz  
Dr.-Schwentner-Straße  
Elisabethstraße  
Ernst-Moritz-Arndt-Straße ( von Heinrich-Mann-Straße bis Bertolt-Brecht-Straße)  
Falkenstraße (von Wesenberger Chaussee bis Kranichstraße)  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Friedrich-Wilhelm-Buttel-Platz  
Fürstenberger Straße  
Fürstenseer Landstraße (von Grüner Baum bis Haus Nr. 46)  
Gewerbepark Ost  
Glambecker Straße  
Güstrower Straße  
Hertelstraße  
Heinrich-Mann-Straße  
Hohenzieritzer Straße  
Kalkhorstweg (von Haus Nr. 54 bis Haus Nr. 8)  
Karbe-Wagner-Straße  
Kirschenallee  
Kranichstraße  
Lessingstraße (von Höhenstraße bis Woldegker Chaussee)  
Lindenstraße (OT Fürstensee)  
Louisenstraße (von Hohenzieritzer Straße bis Fr.-Wilhelm-Straße)  
Marienstraße  
Mecklenburger Allee (von Güstrower Straße bis Carl-Meier-Straße)  
Neubrandenburger Straße  
Neuer Markt  
Pablo-Neruda-Ring (von Lessingstraße bis Theodor-Storm-Straße)

Parkstraße (außer Haus Nr. 11, 14, 16, 18, 20 und Haus Nr. 23 bis 39 ungerade Zahlen sowie Haus Nr. 9 mit der Vorderfront und Haus Nr. 13 mit einer Seitenfront)  
Penzliner Straße  
Pestalozzistraße  
Riefstahlstraße (von Kirschenallee bis Bertolt-Brecht-Straße)  
Rudower Straße (von Penzliner Straße bis Haus Nr. 53)  
Rudower Nebenstraße (von Penzliner Str. bis und einschl. Wendeanlage)  
Sandberg (außer Haus Nr. 1, 1a, 2, 2a, 3, 5, 6, 9 bis 13, 14a, 15 bis 17 sowie Haus Nr. 4 mit einer Seitenfront und Haus Nr. 18 mit der Vorderfront)  
Sassenstraße  
Schloßstraße  
Schulstraße  
Schwarzer Weg (Kiefernheide)  
Seestraße (von Markt bis Kreisverkehr)  
Sammelweisstraße (außer Haus Nr. 14 a bis 19)  
Strelitzer Chaussee  
Theodor-Storm-Straße (von Pablo-Neruda-Ring bis Heinrich-Mann-Straße)  
Tiergartenstraße  
Töpferstraße  
Useriner Straße  
Venusberg (von Elisabethstraße bis Klenzgang)  
Wilhelm-Riefstahl-Platz  
Wilhelm-Stolte-Straße  
Zierker Straße

### **Reinigungsklasse 3**

Adolf-Friedrich-Straße (von Haus Nr. 22 bis Hohenzieritzer Straße)  
Ahornweg  
Alte Gärtnerei  
Alte Mühlenstraße  
Alte Poststraße  
Am alten Schützenhaus  
Am Borngraben  
Am Bruch  
Am Kamp  
Am Kaulksee  
Am Lugberg  
Am Tiergarten (von Haus Nr. 16 bis Sporthalle)  
An der Bleiche  
An der Fasanerie  
An der Trift  
Bahnhof Süd  
Bauhof  
Beethovenstraße  
Birkenweg  
Blanker Post  
Bohlenstraße  
Bohlgang  
Bollenacker  
Burg  
Carlstraße (von Christian-Daniel-Rauch-Platz bis Milowsgang)  
Carwitzer Pfad  
Daniel-Sanders-Straße  
Dorfstraße  
Drewin (von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 4 und bis Haus Nr. 6)  
Drosselgang

Egon-Erwin-Kisch-Straße  
Eichenhorst  
Emil-Kraepelin-Straße  
Ernst-Moritz-Arndt-Straße (nicht von H.-Mann-Straße bis Bertolt-Brecht-Straße)  
Eschenweg (von Useriner Straße bis Kastanienallee)  
Eulenkamp  
Färbergang  
Falkenstraße (von Kranichstraße bis Schlangentallee)  
Finkenschlag  
Friedländer Eck  
Fritz-Reuter-Straße  
Gartenstraße  
Georg-Herwegh-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Glanbecker Nebenstraße  
Glasbrenner Straße  
Goethestraße  
Goldammerstieg  
Gottfried-Keller-Straße  
Graf Blumenthal-Straße  
Grüner Baum  
Hans-Fallada-Straße  
Heinrich-Heine-Straße  
Heinrich-Schliemann-Weg  
Hermann-Thoms-Straße  
Hittenkofersstraße  
Höhenstraße  
Iserhorstweg  
Jägersteig  
Josef-Jakubowski-Straße  
Jungfersteig  
Kalkhorstweg (nicht von Haus Nr. 54 bis Haus Nr. 8)  
Kapellenstraße  
Karl-Stammer-Weg  
Kasernenstraße  
Kastanienallee  
Katersteig  
Kegelbrück  
Kiefernheide  
Kirschblütenweg  
Klenzgang  
Kinogang  
Kleiner Spiegelberg  
Koppelweg  
Kurzer Weg  
Kuschelberg  
Langhagen  
Lessingstraße (von Kirschenallee bis Höhenstraße)  
Lindenberg  
Lindenhöhe  
Lindenstraße  
Lindenweg  
Louisenstraße (von Mühlenstraße bis Hohenzieritzer Straße, Fr.-Wilhelm-Straße bis Schlachthofstraße)  
Ludwigsluster Damm

M.-Andersen-Nexö-Straße  
Markgrafenweg  
Maxim-Gorki-Ring  
Mecklenburger Allee (von Güstrower Straße bis Ludwigsluster Damm)  
Meisenpfad  
Milowsgang  
Mirower Bogen  
Mühlenberg  
Mühlengang  
Mühlenstraße  
Müllergang  
Neuer Weg  
Pablo-Neruda-Ring (nicht von Lessingstraße bis Theodor-Storm-Straße)  
Pappelallee  
Parkstraße (Nr. 11, 14, 16, 18, 20 und Haus Nr. 23 bis 39 ungerade Zahlen sowie Haus Nr. 9 mit einer Seitenfront und Haus Nr. 13 mit der Vorderfront)  
Petersilienstraße  
Prälank - Dorf  
Prälank Kalkofen  
Prälank - Siedlung  
Prillwitzer Weg  
Radelandweg  
Riefstahlstraße (von Bertolt-Brecht-Straße bis Lessingstraße)  
Rietpietschgang  
Rosenweg  
Rostocker Straße  
Rudolf-Vogler-Straße  
Rudolf-Virchow-Weg  
Rudow  
Rudower Straße (nicht von Penzliner Straße bis Haus Nr. 53)  
Sandberg (Haus Nr. 1, 1a, 2, 2a, 3, 5, 6, 9 bis 13, 14a, 15 bis 17 sowie Haus Nr. 4 mit der Vorderfront und Haus Nr. 18 mit einer Seitenfront)  
Schillerstraße  
Schlachthofstraße  
Schlangentallee  
Schweriner Straße  
Seegang  
Seestraße (von Kreisverkehr bis Useriner Straße und bis Helgoland)  
Sammelweisstraße Haus Nr. 14 a bis 19  
Sievertstraße  
Sonnenweg  
Sophienhof  
Starenwinkel  
Stargarder Ring  
Stendnitzstraße  
Storchenweg  
Straße der Freundschaft  
Strelitzer Straße  
Tannenhof  
Theodor-Storm-Straße (nicht von Pablo-Neruda-Ring bis Heinrich-Mann-Straße)  
Töpferberg  
Trebbower Landweg  
Twachtmannstraße  
Vogelsang  
Waldsiedlung  
Wartburggang

Weg am Spiegelberg  
Weg an der Fasanerie  
Weidenweg  
Wesenberger Straße  
Wesenberger Weg  
Wiesenthal  
Wiesenweg  
Ziegeleiweg  
Zierke  
Zierker Nebenstraße  
Zum Floßkanal  
Zum Kirchberg“

**Darstellung zur Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken  
entsprechend § 14 der Straßenreinigungssatzung:**

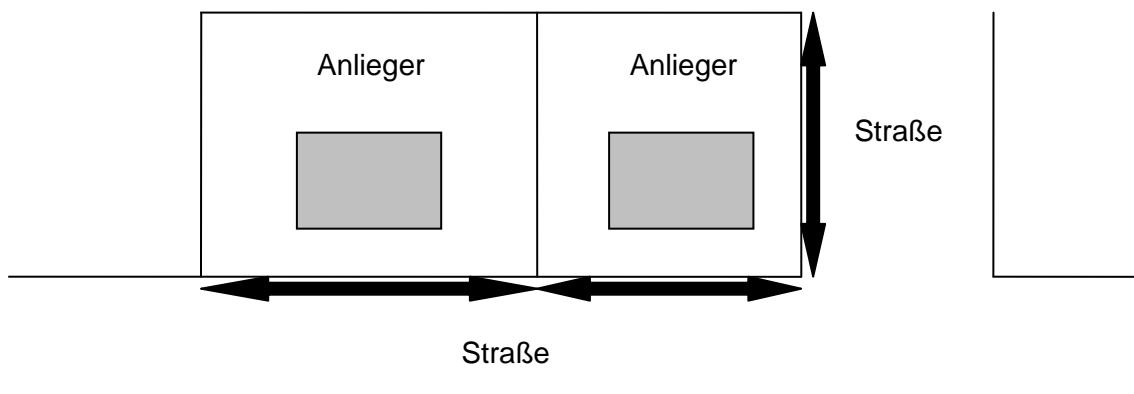
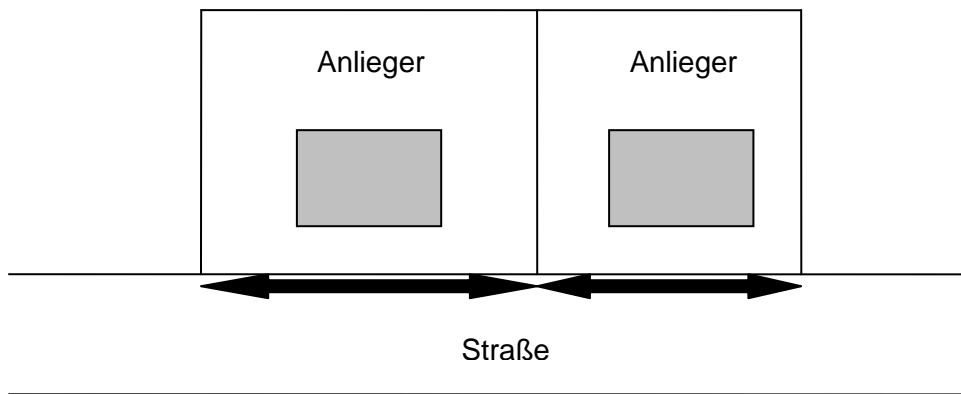
Allgemein nach § 14

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke (Vorderliegergrundstücke) und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) erhoben. Für die nur teilweise anliegenden Grundstücke (Teilhinterliegergrundstücke) gelten die Regelungen im Absatz 4.

**Anliegergrundstücke**

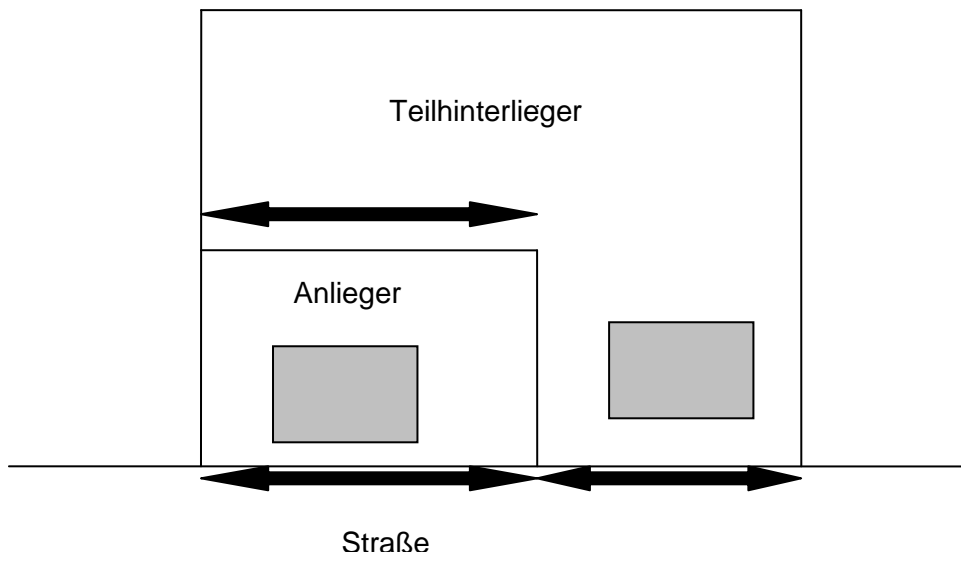
Nach § 14

- (2) Die Straßenfrontlänge ist für Vorderliegergrundstücke die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.



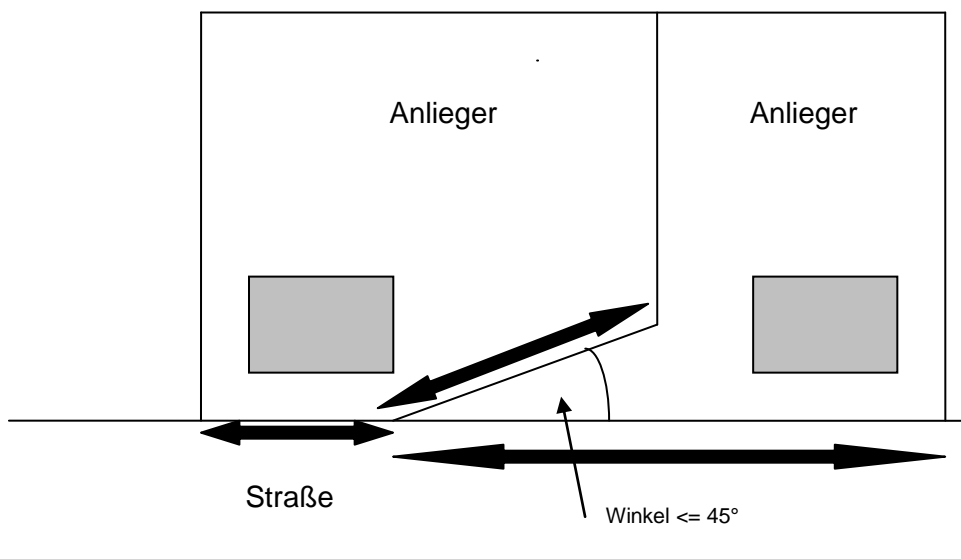
Nach § 14

(4) Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße (Teilhinterliegergrundstück), so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Auf Absatz 5 wird verwiesen.



Nach § 14

(5) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.





## Hinterliegergrundstücke

Nach § 10

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Straßenreinigung sind:

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Verzeichnis der Anlage 1 angegebenen Reinigungsklassen

(2) Bezüglich der Ermittlung der Straßenfrontlänge bei Vorderliegergrundstücken und Hinterliegergrundstücken wird auf die Regelungen in § 14 verwiesen.

Nach § 14

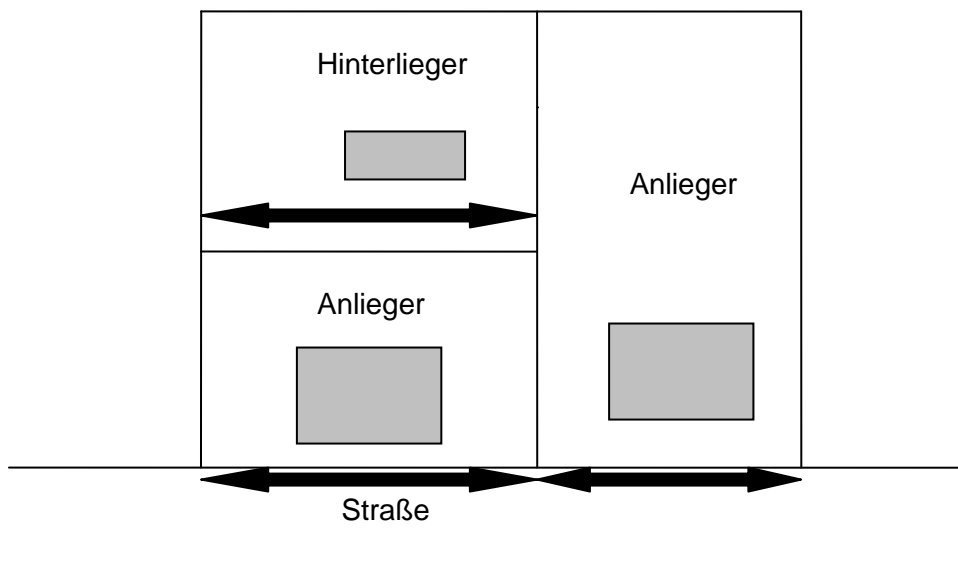
(3) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen. Für Hinterliegergrundstücke wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Auf Absatz 5 wird verwiesen.

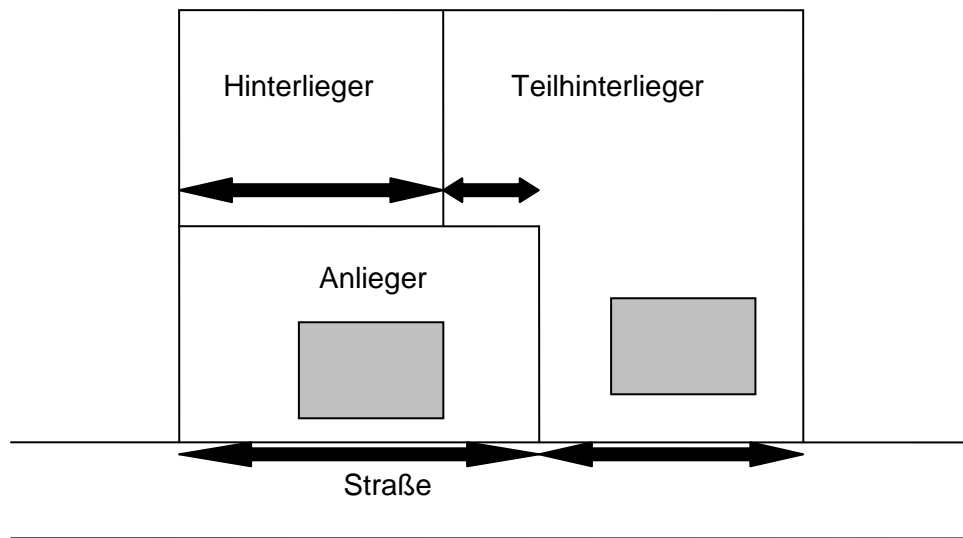
(5) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstückes als zugewandte Grundstücksseite.

*Allgemeine Erläuterung:*

*Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straße angrenzen, aber durch diese Straße erschlossen werden und über eine Zuwegung (auch über ein anderes Grundstück) verfügen.*

*Eine Berücksichtigung erfolgt, weil auch durch diese Grundstücke eine Straßenverschmutzung verursacht wird, die Vorteile der Straßenreinigung (Reinigung und Winterdienst) in Anspruch genommen werden und dadurch eine größere Gebührengerechtigkeit durch das Heranziehen vieler Grundstückseigentümer gegeben ist.*





*Allgemeine Erläuterung zu gestaffelten Frontlängen in einem Kehrabschnitt bezüglich der Gebührenerhebung:*

*Eine Doppelerhebung der Gebühren erfolgt insofern nicht, da die Straßenreinigungsgebühr nicht als Entgelt für die Reinigung eines bestimmten Straßenabschnittes vor dem jeweiligen anliegenden Grundstück (Vorderliegergrundstück) oder vor der ihm jeweils zugewandten Seite des Hinterliegergrundstückes anzusehen ist und die zu Grunde zu legenden Frontmeter in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr einfließen. Das bedeutet, dass die Frontmeter zu den Kehrmeter abweichen können.*

*Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr (Benutzungsgebühr) werden die voraussichtlich entstehenden Kosten gemäß §6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz KAG M-V ermittelt.*

*Die Straßenreinigungsgebühr in der jeweiligen Reinigungsklasse wird ermittelt aus den anteiligen voraussichtlichen Gesamtkosten in der jeweiligen Reinigungsklasse dividiert durch die zu Grunde zu legenden Frontmeter.*

*Selbst bei höheren Frontmetern kommt es zu keinen Mehreinnahmen, da die Kosten nur auf mehrere beteiligte Grundstücke gerechter verteilt werden.*

*Die Erhebung der Gebühr erfolgt nur für die Benutzung der Straßenreinigung (Säuberung und Winterdienst) der Fahrbahn.*